

Übungsleitervertrag

Zwischen Frau / Herrn
Anschrift

und

dem Verein
vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr
als Übungsleiter/in tätig

wird ab dem

Frau / Herr betreut in der Tätigkeit der Übungsleiterin/ des
Übungsleiters den Übungsbetrieb der Abteilung im Bereich
.....
zu den Übungszeiten
Es werden maximal minderjährige Mitglieder betreut, um die Aufsichtspflicht einhalten
zu können.

Pflichten des Übungsleiters

- Der Übungsleiter/die Übungsleiterin hat folgende Pflichten zu erfüllen:
- 15 Minuten vor Beginn des Übungsbetriebes ist der Zugang zu den Umkleide-,
Sanitärräumen zu gewährleisten
- das Objekt bzw. die Sportgeräte sind vor Benutzung auf sicherheitsgefährdende
Mängel zu prüfen, eventuell festgestellte Mängel sind dem Vorstand zu melden
bei schadhafte Anlagen/Geräten ist die Benutzung zu untersagen
- im Falle der Verhinderung ist Frau/Herr berechtigt eine geeignete
Vertretung (mind. 18 Jahre, vertrauenswürdig) zu beauftragen. Ist dies nicht
möglich, hat die/der Übungsleiter/in sich schnellstmöglich mit dem Vorstand
(Name, Telefon Nr.) in Verbindung zu setzen.
- die/der Übungsleiter/in hat Nichtmitglieder vor dem Übungsbetrieb darüber in
Kenntnis zu setzen, dass kein Unfallversicherungsschutz besteht. Diese Belehrung
haben die Teilnehmer gegenzuzeichnen
- Interessenten ist die Satzung zur Information auszuhändigen
- bei Sportunfällen ist, soweit erforderlich, die ärztliche Versorgung des Verletzten zu
sichern, dem Verunfallten ist das Unfallschadenformular der Sportversicherung
auszuhändigen
- sofern in dem Objekt keine Nutzung eines Telefons gewährleistet werden kann,
werden dem Übungsleiter notwendige Handy-/Telefonkosten im Falle eines
Sportunfalls oder anderer Notsituationen ersetzt
- nach Beendigung des Übungsbetriebes ist sicherzustellen, dass die Beleuchtung im
Objekt ausgeschaltet wird, es ist zu kontrollieren, dass Abfall in die entsprechenden
Behälter beraumt wird, die Objekte sind ordnungsgemäß zu verschließen

Versicherungsschutz Übungsleiter

Die/der Übungsleiter/in ist im Rahmen der Vereinsmitgliederschaft durch den
Versicherungsvertrag des
Landessportbundes und darüber hinaus über die Verwaltungsbürgerversicherung
Sofern erste in Ausübung ihrer/seiner Übungsleitertätigkeit verunfallt, ist der Vorstand
darüber innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

Vergütung

Frau/Herr erhält für die Übungsleitertätigkeit eine Vergütung
in Höhe von €.
Frau/Herr versteuert die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst
und versichert dem Verein die auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 EStG gewährte steuerbefreite
Aufwandspauschale bislang nicht in Anspruch genommen zu haben.

Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Übungsleiterlizenz/ Erweiterung/Verlängerung trägt der
Verein bei entsprechender Nachweisführung.

Der Verein behält sich aber vor diese Unkosten von dem Übungsleiter zurück zu verlangen,
wenn der Übungsleiter innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Finanzierung dem
Verein nicht mehr als Übungsleiter zur Verfügung steht.

Änderung/Beendigung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der
vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen des
Vertrages davon unberührt.
Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende
eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.
Bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten steht jedem Vertragspartner das Recht
der fristlosen Kündigung zu.

Ort, Datum

.....
Vereinsvertreter

.....
Übungsleiter/ in